

# RS OGH 1999/2/25 2Ob39/99w, 2Ob153/99k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1999

## Norm

AEZG §3

AEZG §4 Abs3

AEZG §8

## Rechtssatz

Hinsichtlich des Sockelbetrages (§ 3 AEZG) und des Funktionszuschlages (§ 8 Auslandseinsatzzulage) ergibt sich bereits aus dem insoweit klaren Gesetzeswortlaut, daß die Auslandseinsatzzulage einen festen Gehaltsbestandteil darstellt, der mangels Ausgleiches eines tatsächlichen Mehraufwandes ungekürzt in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen ist. Aber auch keinem der Zuschläge gemäß § 4 Abs 3 AEZG kommt eine Ausgleichsfunktion für im Ausland entstehende besondere Kosten (Mehraufwand) zu. Es handelt sich insoweit vielmehr um (versteckte) Gehaltsbestandteile, welche in die Bemessungsgrundlage des Unterhaltspflichtigen einzubeziehen sind.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 39/99w  
Entscheidungstext OGH 25.02.1999 2 Ob 39/99w
- 2 Ob 153/99k  
Entscheidungstext OGH 27.05.1999 2 Ob 153/99k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111748

## Dokumentnummer

JJR\_19990225\_OGH0002\_0020OB00039\_99W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)